

den Herausgeber ergibt sich somit die Nothwendigkeit festzustellen, welches von Beiden das ältere ist. Nur an einer Stelle verräth sich, wie ich glaube, die Priorität des Tractats: 'Nam episcopus sine canonica electione est quasi arbor sine radice. Arbor autem, quae radicem non habet, etiam si folia habeat, fructum ferre nullatenus valet. Ad huiusmodi arborem Christus quidem accessit, et cum ibi fructum non invenisset, eam maledixit. Ille maxime a Deo maledicitur, qui sacramentis ecclesiae quasi sociari sua cupiditate desiderat, non Christi caritate. Et omnis qui sacramentis ecclesiae caemento caritatis non iungitur, iniuriam quidem ecclesiae facit' etc. Hier wird jede Folgerung des einen zur Prämisse des folgenden Satzes; eine Art Schlussverfahren leitet von einem Syllogismus zum andern durch den ganzen Abschnitt. In dem Briefe an Rainald dagegen ist derselbe zerrissen. Bis 'maledixit' stimmen beide Stücke überein. Der nächste Satz fehlt in III, 11, während der Schlusssatz sich erst gegen Ende des Briefes wieder findet. Das weitaus natürlichere ist, dass der Verfasser diese Schlusskette im Zusammenhang schrieb und dann erst bei nochmaliger Verwendung einzelne Glieder auseinanderriß, als dass er beide Theile später durch ein nachträglich geschmiedetes Zwischenglied verband. Dazu kommt, dass der Tractat den ausgesprochenen Zweck hatte, über die Investiturfrage aufzuklären, während der Brief an den Bischof sonst kaum Gelegenheit zu so ausführlichen theoretischen Erörterungen gegeben hätte, wenn sie der Verfasser nicht gewissermassen schon fertig gehabt hätte. Wahrscheinlich ist allerdings, dass beide Stücke zeitlich nicht weit von einander entfernt liegen und dass Gotfried sie unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1119 verfasst hat¹.

Im ersten Theil der Handschrift stehen ferner die Opusc. III und IV. Wie schon bemerkt, handelt es sich um einen Brief an Calixt II., der in einer kürzern, aber durch eine Schluss-

1) Der Abt äusserte sich in dem Tractat über Bischofswahl und Laieninvestitur. Die bischöfliche Ordination setzt sich aus Wahl und Consecration zusammen, die beide nothwendig verbunden sein müssen. Beide müssen den canonischen Vorschriften genügen, d. h. die Wahl kann nur durch Cleriker, die Weihe nur durch Bischöfe erfolgen. Die Laien haben nur ein Vorschlagsrecht vor der Wahl, sie dürfen um die Wahl ersuchen, jedoch kein Wahlrecht ausüben. Selbst der Papst hat kein Recht, von diesen Vorbedingungen zu dispensieren. Die Laieninvestitur ist dem Abte von Vendôme ebenso Häresie wie die Simonie. Sie ist sogar die gefährlichere, da sie ein öffentliches Vergehen involviert, während die Simonie ein privates Verbrechen ist. Die Investitur ist ein specifisch bischöfliches Sacrament, durch welches dem Bischof die cura pastoralis vom Consecrator übertragen wird. Die Insignien, als Symbole dieses Sacraments, nämlich Ring und Stab, darf also kein Laie übergeben.